



## Satzung

über die Entschädigung der in der Gemeinde Grebin  
tätigen Ehrenbeamtinnen und Ehrenbeamten und  
ehrenamtlich tätigen Bürgerinnen und Bürgern

(Entschädigungssatzung)  
- Neufassung -

Aufgrund der §§ 4 und 24 der Gemeindeordnung (GO) für Schleswig-Holstein in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Februar 2003 (GVOBl. Schl.-H. S. 57), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 04. März 2022 (GVOBl. Schl.-H. S. 153), der Landesverordnung über Entschädigungen in kommunalen Ehrenämtern vom 29. März 2023 (Entschädigungsverordnung - EntschVO, GVOBl. Schl.-H. S. 215), der Landesverordnung über die Entschädigung der Wehrführungen der freiwilligen Feuerwehren und ihrer Stellvertretungen (Entschädigungsverordnung freiwillige Feuerwehren - EntschVOF) vom 05. Dezember 2024 (GVOBl. Schl.-H. Nr. 14, S. 832-834) wird nach Beschluss der Gemeindevertretung vom 04. Dezember 2024 folgende Entschädigungssatzung erlassen:

### § 1 Entschädigungen

(1) Nach der Entschädigungsverordnung werden folgende Entschädigungen gewährt:

1. **Bürgermeisterin / Bürgermeister**

Die Bürgermeisterin / der Bürgermeister erhält eine monatliche Entschädigung in Höhe des Höchstsatzes der Verordnung.

Neben der monatlichen Aufwandsentschädigung erhält die Bürgermeisterin/ der Bürgermeister eine monatliche Kilometerpauschale i. H. v.

30 €

Auf Antrag sind bei Benutzung eines Wohnraumes für dienstliche Zwecke die zusätzlichen Aufwendungen für dessen Heizung, Beleuchtung und Reinigung besonders zu erstatten.

2. **stellv. Bürgermeisterin / stellv. Bürgermeister**

Die stellvertretende Bürgermeisterin / der stellvertretende Bürgermeister erhält eine anlassbezogene Aufwandsentschädigung für die Dauer der Vertretung bei Verhinderung der Bürgermeisterin / des Bürgermeisters.

Die Entschädigung beträgt für jeden Tag, an dem die Bürgermeisterin / der Bürgermeister vertreten wird, 1/30 der monatlichen Entschädigung der Bürgermeisterin / des Bürgermeisters.

Der Betrag darf die Entschädigung der Bürgermeisterin / des Bürgermeisters nicht übersteigen.

3. **Fraktionsvorsitzende**

Die Fraktionsvorsitzenden erhalten eine monatliche Aufwandsentschädigung i.H.v.

35 €

4. **Mitglieder der Gemeindevertretung**

Die Mitglieder der Gemeindevertretung erhalten für die Teilnahme an Sitzungen eine Aufwandsentschädigung, die

- als monatliche Pauschale i.H.v.

10 €

- und als Sitzungsgeld i.H.v.

15 €

gewährt wird.

5. **Nicht der Gemeindevertretung angehörende Mitglieder der Ausschüsse (bürgerliche Mitglieder)**

Die bürgerlichen Mitglieder erhalten Sitzungsgeld für die Teilnahme an Sitzungen der Ausschüsse, in die sie gewählt sind und an Sitzungen der Fraktionen und Teilfraktionen, die der Vorbereitung dieser Ausschusssitzungen dienen, das Sitzungsgeld wird gewährt i.H.v.

20 €

6. **Stellvertreterinnen/ Stellvertreter der nicht der Gemeindevertretung angehörende Mitglieder der Ausschüsse (stellv. bürgerliche Mitglieder)**

Die Stellvertreterinnen und Stellvertreter der bürgerlichen Mitglieder erhalten im Vertretungsfall Sitzungsgeld für die Teilnahme an Sitzungen der Ausschüsse, in die sie gewählt sind und an Sitzungen der Fraktionen und Teilfraktionen, die der Vorbereitung dieser Ausschusssitzungen dienen, das Sitzungsgeld wird gewährt i.H.v.

20 €

7. **Ausschussvorsitzende**

Die Ausschussvorsitzenden erhalten für jede von ihnen geleitete Ausschusssitzung ein Sitzungsgeld i.H.v.

20 €

(2) Es erhalten zusätzlich neben der nach Abs. 1 Ziffer 1 – 7 gewährten Entschädigung bei:

1. **Verdienstausschlag**

a) Ehrenbeamtinnen und -beamten, ehrenamtlich tätigen Bürgerinnen und Bürgern, Gemeindevertreterinnen und Gemeindevertreter, nicht der Gemeindevertretung angehörenden Mitgliedern und stellvertretenden Mitgliedern von Ausschüssen und Mitgliedern der Beiräte ist der durch die Wahrnehmung des Ehrenamtes oder die ehrenamtliche Tätigkeit entgangene Arbeitsverdienst aus unselbständiger Arbeit ist auf Antrag in der nachgewiesenen Höhe gesondert zu ersetzen. Ferner ist der auf den entgangenen Arbeitsverdienst entfallende Arbeitgeberanteil zur Sozialversicherung zu erstatten, soweit dieser zu Lasten der oder des Entschädigungsberechtigten an den Sozialversicherungsträger abgeführt wird.

b) Selbständige erhalten auf Antrag gesondert für den durch die Wahrnehmung des Ehrenamtes oder die ehrenamtliche Tätigkeit entstandenen Verdienstausfall eine Verdienstausfallentschädigung, deren Höhe je Stunde im Einzelfall auf der Grundlage des glaubhaft gemachten Verdienstausfalls nach billigem Ermessen festgesetzt wird. Der Höchstbetrag der Verdienstausfallentschädigung je Stunde beträgt

40 €

c) Leistungen nach den Absätzen a) und b) werden nur gewährt, soweit die Wahrnehmung des Ehrenamtes oder die ehrenamtliche Tätigkeit während der regelmäßigen Arbeitszeit erforderlich ist. Die regelmäßige Arbeitszeit ist individuell zu ermitteln.

## 2. **Abwesenheit**

a) Ehrenbeamtinnen und -beamte, ehrenamtlich tätige Bürgerinnen und Bürger, Gemeindevertreterinnen und Gemeindevertreter, nicht der Gemeindevertretung angehörende Mitglieder und stellvertretende Mitglieder von Ausschüssen und Mitglieder der Beiräte, die einen Haushalt mit mindestens zwei Personen führen und nicht oder weniger als 20 Stunden je Woche erwerbstätig sind, erhalten gesondert für die durch die Wahrnehmung des Ehrenamtes oder die ehrenamtliche Tätigkeit bedingte Abwesenheit vom Haushalt auf Antrag für jede volle Stunde der Abwesenheit eine Entschädigung. Der Stundensatz dieser Entschädigung beträgt

10 €

b) Statt einer Entschädigung nach Stundensätzen sind auf Antrag die angefallenen notwendigen Kosten für eine Vertretung im Haushalt zu ersetzen.

c) Leistungen nach den Absätzen a) und b) werden nur gewährt, soweit die Wahrnehmung des Ehrenamtes oder die ehrenamtliche Tätigkeit während der regelmäßigen Hausarbeitszeit erforderlich ist. Die regelmäßige Hausarbeitszeit ist individuell zu ermitteln.

## 3. **Betreuungsaufwand**

Ehrenbeamtinnen und -beamten, ehrenamtlich tätigen Bürgerinnen und Bürgern, Gemeindevertreterinnen und Gemeindevertretern, nicht der Gemeindevertretung angehörenden Mitgliedern und stellvertretenden Mitgliedern von Ausschüssen und Mitgliedern der Beiräte sind die nachgewiesenen Kosten einer durch die Wahrnehmung des Ehrenamtes oder die ehrenamtliche Tätigkeit erforderlichen entgeltlichen Betreuung von Kindern, die das 14. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, oder pflegebedürftiger Familienangehöriger auf Antrag gesondert zu erstatten. Dies gilt nicht für Zeiträume, für die Entschädigung nach Abs. 2 Ziffer 1. und 2. gewährt wird.

## 4. **Reisekosten / Fahrtkosten**

Ehrenbeamtinnen und -beamte, ehrenamtlich tätige Bürgerinnen und Bürger, Gemeindevertreterinnen und Gemeindevertreter, nicht der Gemeindevertretung angehörende Mitglieder und stellvertretende Mitglieder von Ausschüssen und Mitglieder von Beiräten erhalten bei Dienstreisen

Reisekostenvergütungen nach den für die Beamtinnen und Beamten geltenden Grundsätzen.

Fahrkosten für die Fahrten zum Sitzungsort und zurück, höchstens jedoch in Höhe der Kosten der Fahrt von der Hauptwohnung zum Sitzungsort und zurück, können gesondert erstattet werden.

Bei der Benutzung privateigener Kraftfahrzeuge richtet sich die Höhe der Entschädigung nach den Sätzen des § 5 Abs. 1 - 4 Bundesreisekostengesetz.

- (3) Aufgrund anderer Rechtsvorschriften (Landesverordnung über die Entschädigung der Wehrführungen der freiwilligen Feuerwehren und ihrer Stellvertretungen -Entschädigungsverordnung freiwillige Feuerwehren – EntschVOFF-) werden weitere Entschädigungen monatlich wie folgt gezahlt:

1. **Gemeindewehrführerin / Gemeindewehrführer**

Die Gemeindewehrführerin/ der Gemeindewehrführer erhält eine monatliche Aufwandsentschädigung i. H. des Höchstsatzes der Verordnung.

2. **Stellv. Gemeindewehrführerin / stellv. Gemeindewehrführer**

Die stellv. Gemeindewehrführerin/ der stellv. Gemeindewehrführer erhält eine monatliche Aufwandsentschädigung i.H.v.

5 €

Bei Bekleidung von zwei Ämtern werden 100% des höheren und zusätzlich 50% des unteren Amtes gewährt.

Mit dem vorstehenden Entschädigungssatz ist das Kleidergeld abgegolten.

3. **Gerätewartin / Gerätewart**

Die Gerätewartin / der Gerätewart erhält eine monatliche Aufwandsentschädigung i.H.v.

75 €

## § 2

### Inkrafttreten

Die Neufassung der Satzung über die Entschädigung der in der Gemeinde Grebin tätigen Ehrenbeamtinnen und Ehrenbeamten und ehrenamtlich tätigen Bürgerinnen und Bürgern (Entschädigungssatzung) tritt zum 01. Januar 2025 in Kraft und ersetzt die Entschädigungssatzung vom 06. Mai 2003 in der Fassung des 2. Nachtrags vom 10. Dezember 2018.

Grebin, 05.12.2024

Gemeinde Grebin  
Der Bürgermeister

Gez. Kahl  
Michael Kahl  
Bürgermeister

L.S.